

Balingen, 16.02.2017

---

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss  
Gemeinderat

**öffentlich**  
**öffentlich**

am 14.03.2017  
am 28.03.2017

Vorberatung  
Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

## **Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates**

### **Anlagen**

1. Synopse zur Geschäftsordnung des Gemeinderates
2. Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung des Gemeinderates wie in Anlage 2 dargestellt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Besonderer Hinweis:**

## Sachverhalt:

### I. Allgemeines

Der Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 14.10.2015 das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften beschlossen. Es ergaben sich mehrere grundlegende Änderungen. Wir haben uns bei den Änderungen unserer Geschäftsordnung an der Muster-Geschäftsordnung des Gemeindetags Baden-Württemberg orientiert.

### II. Konkreter Sachverhalt

Durch die Änderungen in der Gemeindeordnung (GemO) ergeben sich auch Anpassungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Insbesondere sind dies folgende Punkte:

1. Änderung des bisherigen Quorums von einem „Viertel“ auf **„eine Fraktion“ oder ein „Sechstel“** in mehreren Paragraphen (§ 4, 13 Geschäftsordnung)
2. Konkretisierung der Einberufungsfrist: mit angemessener Frist, **in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag** (§ 13 Geschäftsordnung)
3. Fraktionen werden zum ersten Mal in der Gemeindeordnung erwähnt. Die Bildung, die Mindestzahl sowie Rechte und Pflichten sind nach § 32a GemO in der Geschäftsordnung zu regeln (§ 2 Geschäftsordnung). In Anlehnung an die Regelungen der Muster-Geschäftsordnung und der Geschäftsordnungen anderer Städte, schlagen wir eine **Mindeststärke von drei Stadträten** (bisher zwei Stadträte) vor.
4. Den Fraktionen ist Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt (Balingen aktuell) darzulegen. Das Nähere ist im Redaktionsstatut zu regeln (§§ 20 Abs. 3 u. 32a Abs. 2 GemO, § 2 Geschäftsordnung). Zur Änderung des aktuellen Redaktionsstatuts von „Balingen aktuell“ werden wir in einer der nächsten Sitzungsrunden eine Vorlage einbringen.
5. § 32a Abs. 3 GemO legitimiert die **Finanzierung der Arbeit von Fraktionen** mit städtischen Haushaltsmitteln. Bereitgestellte Mittel dürfen verwandt werden, um sächliche und personelle Aufwendungen zu bestreiten. Gewährte Mittel dürfen hingegen nicht zur Finanzierung von Parteien oder Wählervereinigungen und nicht für Fraktionsaktivitäten außerhalb des Wirkungsbereichs von Fraktionen gemäß § 32a Abs. 2 Sätze 1 und 2 GemO eingesetzt werden. Aufwendungen der Fraktionsvorsitzenden und von Fraktionsmitgliedern sind über Entschädigungsleistungen gemäß § 19 GemO abzugelten und zählen daher ebenfalls nicht zur Fraktionsfinanzierung nach § 32a Abs. 3 GemO. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat das Ob und ggf. die Höhe von Fraktionsmitteln festzulegen. Sie sind im Haushaltplan zu veranschlagen und zu bewirtschaften. Die Fraktionsgrößen können bei der Bemessung berücksichtigt werden. Ebenso ist eine Beschränkung der Mittelgewährung auf bestimmte Zwecke möglich. Die Höhe eines Geschäftskostenbeitrags an die Fraktionen wurde zuletzt am 25.09.2001 vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:
  - Pauschaler Ersatz der tatsächlich entstandenen Aufwendungen (Geschäftsausgaben) i.H.v. 6,00 € pro Mitglied und Monat.

Die „Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln - Darstellung der Rechtslage, die zwischen Innenministerium, Regierungspräsidien, Gemeindeprüfungsanstalt und kommunalen Landesverbänden abgestimmt ist“ vom 06.04.1992 sind zu beachten.

6. **Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse** (§ 9 Geschäftsordnung)
7. **Wahlrecht über die öffentliche oder nichtöffentliche Vorberatung.**  
Hierzu hat der Gemeinderat bereits in seiner Sitzung am 13.12.2016 eine entsprechende Regelung beschlossen (§ 35 e Geschäftsordnung)
8. Mit der Gesetzesänderung wurde auch die seitherige Kann-Regelung zur **Beteiligung Jugendlicher** in eine Muss-Regelung umgewandelt (§ 28b Geschäftsordnung). Die konkreten Beteiligungsformen werden zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.
9. Im Rahmen der Anpassung der Geschäftsordnung an die neuen Regelungen der Gemeindeordnung werden auch die **Regelungen für Befangenheit** an die Rechtslage angepasst (§ 8 Geschäftsordnung)
10. Außerdem wird die **elektronische Einladung zu Sitzungen** des Gemeinderates und seiner Ausschüsse geregelt (§ 12 Abs. 2 Geschäftsordnung).  
Für Städte mit einem elektronischen Ratsinformationssystem gilt, dass die Einladung, die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen dort so eingestellt werden müssen, dass sie in der Regel 7 Tage vor der Sitzung durch die Gemeinderäte abgerufen werden können. Im Falle einer ausschließlich elektronischen Ladung mittels E-Mail muss man davon ausgehen, dass die Ladung zugeht, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Stadtrates eingegangen ist.
11. Städte mit einem Ratsinformationssystem haben besondere **Veröffentlichungspflichten** gemäß § 41b GemO (§ 4 Abs. 4 u. § 14 Abs. 3 u. 4 Geschäftsordnung)

Die einzelnen Änderungen sind der beigegeführten Synopse zur Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Balingen zu entnehmen. Die Änderungen sind in roter Schrift dargestellt.

Markus Beilharz